



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 44
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Münsterplatz 3a, PF, 3000 Bern 8

Einwohnergemeinde Hasliberg
Frau Monika Wehren
Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei und Finanzen
Urseni 331c
6085 Hasliberg Goldern

EINGEGANGEN

20. MAI 2026

Bern 19. Mai 2026

Vorprüfung Reglement und Verordnung Tourismusförderungsabgabe

Sehr geehrte Frau Wehren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Reglements und der Verordnung zur Tourismusförderungsabgabe (TFA) der Einwohnergemeinde Hasliberg Stellung zu nehmen. Die Beurteilung des Reglements und der Verordnung aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht überlassen wir zuständigkeitshalber der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Aus unserer Sicht sind die geplanten Änderungen des Reglements und der Verordnung TFA rechtskonform. Wir erlauben uns folgende generelle Bemerkungen:

- Bei Artikel 11 Absatz 1 des Reglements empfehlen wir, das Wort «von» im Satzteil «(...) auf Antrag von der mit dem Vollzug beauftragten Organisation» zu streichen. Ansonsten könnte die Bestimmung allenfalls so verstanden werden, dass die Vollzugsorganisation für die Auferlegung von Bussen zuständig ist.
- In Artikel 11 Absatz 2 des Reglements wird das Gesetz über das Strafverfahren (StrV) erwähnt. Dieses Gesetz wurde aufgehoben und der entsprechende Hinweis sollte weggelassen werden. (Das Verfahren richtet sich – soweit in der Gemeindegeseztgebung nicht geregelt – sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO]¹; vgl. Artikel 51 der Gemeindeverordnung²).
- Hinsichtlich der Festlegung der steuerpflichtigen Branchen in Artikel 2 der Verordnung empfehlen wir, allenfalls zu prüfen, ob nicht einzelne Branchen ganz von der Steuerpflicht ausgenommen werden sollten. Gemäss dem Kommentar zum Musterreglement³ haben Unternehmen ohne Zusammenhang zum Tourismus keine TFA zu bezahlen. Explizit erwähnt werden dabei auch Krankenversicherungsunternehmen, für welche in der Verordnung eine Steuerpflicht vorgesehen ist.

¹ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)

² Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

³ Das Musterreglement ist auf der Website des AWI erhältlich: www.weu.be.ch > Themen > Wirtschaft & Arbeit > Tourismus und Regionalentwicklung > Tourismusabgaben

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass der vorliegende Bericht gemäss Art. 54 Abs. 2 GG⁴ den Auflageakten zur Änderung des Kurtaxenreglements beizulegen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung. Für die vorliegende Vorprüfung wird eine Gebühr von CHF 240.– erhoben⁵, für die Sie eine separate Rechnung erhalten.

Freundliche Grüsse

Amt für Wirtschaft
Standortförderung

BEZUGSNUMMER



Simon Enderli
Leiter Standortförderung Kanton Bern

Kopie

- Standortförderung Kanton Bern, Martin Tritten, Fachexperte Tourismus
- Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken (mit einer Kopie der Anfrage)

⁴ Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

⁵ Art. 55 Abs. 2 GG i.V.m. Anhang 2E Ziff. 11.1 zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) und Art. 8 GebV